

**II-6630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/56-1.8/92

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
9. Juli 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2916 IAB
1992 -07-10
zu 29011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freunde und Freundinnen haben am 12. Mai 1992 unter der Nr. 2901/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sperrvermerke im Verteidigungsressort" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorerst ist zur Vermeidung von Mißverständnissen festzustellen, daß sich die gegenständlichen Vermerke lediglich auf bestimmte, in der Person eines Wehrpflichtigen gelegene, militärisch relevante Umstände beziehen, die in gleicher oder ähnlicher Weise von jeder Armee, aber wohl auch von zahlreichen Wirtschaftsunternehmen in Personalunterlagen ihrer Mitarbeiter registriert werden. Wie schon bei früherer Gelegenheit (vgl. die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 6. September 1990, 5923/AB zu 6014/J XVII. GP) erläutert, handelt es sich insbesondere um Vermerke über Vorstrafen, Disziplinerkenntnisse, Waffenverbote, Suchtgiftmißbrauch, Aktivitäten gegen die Landesverteidigung u.ä. Hierbei geht es in erster Linie darum, durch entsprechende Präventivmaßnahmen das Risiko einer Gefährdung der militärischen Sicherheit zu minimieren, wobei neben dem Schutz der militärischen Gemeinschaft bzw. des einzelnen Wehrpflichtigen während seiner Zugehörigkeit zum Bundesheer auch die mögliche Vermeidung administrativer Probleme bzw. gravierender Beeinträchtigungen des militärischen Dienstbetriebes bezweckt wird.

Im einzelnen ist zur vorliegenden Anfrage folgendes zu bemerken:

- 2 -

Zu 1:

Die gesetzliche Grundlage für derartige Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Interessen der militärischen Landesverteidigung ist aus Art. 9a und Art. 79 B-VG sowie § 2 Bundesministeriengesetz 1986 (in Verbindung mit Teil 2 Abschnitt I der Anlage zu § 2 dieses Bundesgesetzes) abzuleiten.

Zu 2 bis 5:

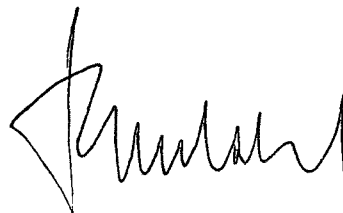
Art und Inhalt der gegenständlichen Vermerke sind in mehreren Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umfassend geregelt. Die einheitliche Handhabung dieser ressortinternen Richtlinien soll die militärischen Dienststellen in die Lage versetzen, eine Gefährdung der militärischen Landesverteidigung dadurch hintanzuhalten, daß bestimmte Personen durch eine entsprechende Steuerung ihrer Einberufung und Einteilung von sensiblen Verwendungsbereichen ferngehalten werden. Daraus folgt, daß derartige Vermerke keinerlei Wirkungen außerhalb des Ressortbereiches entfalten.

Im übrigen erscheint der gegenständliche Bereich im Interesse der Staatssicherheit nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich von einer detaillierteren Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muß.

Zu 6 bis 13:

Auch diese Detailfragen beziehen sich durchwegs auf Umstände, die der militärischen Geheimhaltung unterliegen. Ihre Beantwortung ist daher ebenfalls im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht möglich.

Abschließend möchte ich noch ausdrücklich klarstellen, daß Vermerke der vorerwähnten Art nicht darauf abzielen, Personen in ihrer Laufbahn zu behindern oder zurückzusetzen; sie dienen vielmehr einzig und allein dem - wie ich meine - legitimen Interesse, möglichen Gefahren in bezug auf die Wahrnehmung der verfassungsgesetzlichen Aufgabenstellung durch entsprechende Auswahl und Einteilung von Personen von vornherein zu begegnen.

Beilage

ANFRAGE:

1. Was ist die gesetzliche Grundlage für diese Sperrvermerke?
2. Welche Erlässe sind die Grundlage für diese Sperrvermerke und was ist der genaue Inhalt dieser Erlässe?
3. Welche verschiedenen Sperrvermerke werden vergeben?
4. Was sind die Konsequenzen der einzelnen Sperrvermerke für die Verwendung und das Fortkommen des Betroffenen im Verteidigungsressort und außerhalb des Verteidigungsressorts?
5. Aus welchen Gründen werden Sperrvermerke vergeben? (Um vollständige Angabe wird ersucht.) Gibt es insbesondere Sperrvermerke wegen der Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen oder Bewegungen? Wenn ja, welche Organisationen oder Bewegungen sind dies namentlich?
6. Wieviele Sperrvermerke wurden in den letzten 10 Jahren pro Jahr vergeben?
7. Wie verteilen sich diese Sperrvermerke auf die verschiedenen Kategorien (Frage 3 und 4) und Gründe (Frage 5)?
8. Wieviele Personen sind in den letzten 10 Jahren aufgrund von Sperrvermerken aus dem Verteidigungsressort ausgeschlossen bzw. in die Reserve versetzt worden?
9. Wieviele waren davon Beamte, wieviele Soldaten und Milizangehörige, wieviele sonstige Angehörige des Ressorts?
10. Wie verteilen sich die Gründe nach Frage 5 auf diese Angehörigen?
11. Wieviele Angehörige des Verteidigungsressorts wurden aufgrund von Sperrvermerken in ihrer Laufbahn behindert oder zurückgesetzt?
12. Wieviele waren davon Beamte, wieviele Soldaten und Milizangehörige, wieviele sonstige Angehörige?
13. Wie verteilen sich die Gründe nach Frage 5 auf diese Ressortangehörigen?